www.dvgw.de

POSITION

vom 12. November 2026 zu

Regelungen für ein öffentliches Register für Kohlendioxidleitungen und Kohlendioxidspeicher

DVGW Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V.

Ansprechpartner
Robert Ostwald
Robert-Koch-Platz 4
10115 Berlin
T + 49 30 794736-46
M + 49 172 46 98 205
E-Mail: robert.ostwald@dvgw.de

Lobbyregisternummer DVGW: R000916

Deutschlands Energieinfrastrukturen als Ziel von Anschlägen

Der Brandanschlag auf eine zentrale Kabelbrücke in Berlin am 03.01.2026 führte zu einem großflächigen Stromausfall in Berlin. Das Ereignis zeigt die Verwundbarkeit von Energieinfrastrukturen und die Bedeutung von Schutzmaßnahmen auf. Die Energieinfrastruktur Deutschlands steht aber bereits seit einigen Jahren verstärkt im Fokus geopolitischer Spannungen und hybrider Bedrohungen. Zusätzlich zu Infrastrukturen an Land geraten die Nord- und Ostsee – zentrale Korridore für Strom- und Datenleitungen, Gaspipelines sowie Offshore-Windparks – ebenfalls ins Visier staatlicher und nicht-staatlicher Akteure. Sowohl Nord- und Ostsee sind dicht durchzogen von Energieinfrastrukturen. Diese Anlagen sind technisch komplex, schwer zugänglich und schwer zu schützen. In Zukunft kommen CO_2-Transportleitungen und -Speicher als zusätzliche Infrastruktur onshore und offshore hinzu. Das Kohlendioxid-Speicherung-und-Transport-Gesetz (KSpTG) sieht für beide Infrastrukturen ein öffentlich einsehbares Register vor, das bereits bei geringer Datenerhebung das Sicherheitsrisiko erhöhen könnte.

Schutz der CO_2- und Energieinfrastrukturen gewährleisten

Gemäß § 6 Absatz 1 KSpTG wird die Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (Registerbehörde) verpflichtet, ein öffentlich zugängliches Register über Kohlendioxidleitungen und Kohlendioxidspeicher zu erstellen und zu führen. Das Register soll dabei u. a. Angaben über bestehende und geplante Kohlendioxidleitungen enthalten. Der bestehende EU-Rechtsrahmen sieht die Einführung und die Führung eines Registers für erteilte Speichergenehmigungen und Kohlendioxidspeicherstätten vor. Eine Vorgabe zur Erfassung von Informationen zu Kohlendioxidleitungen besteht laut EU-Recht jedoch nicht.

Mit der Änderung des Kohlendioxid-Speichergesetzes hin zu einem Gesetz, das auch den Transport von CO_2 regelt, und mit dem zu erwartenden Aufbau einer CO_2-Leitungsinfrastruktur, verändert sich die Bedeutung des Registers gemäß § 6 Absatz 1 KSpTG: In Zukunft werden CO_2-Ströme von Unternehmen zu Speicherstätten, Terminals und CO_2-Nutzern transportiert werden. Öffentlich einsehbare Informationen zum Verlauf von Trassen stellen vor dem Hintergrund der Zunahme von Sabotageaktivitäten ein Risiko für die nationalen Klimaschutzbemühungen und die Versorgungssicherheit dar: So könnte das abgeschiedene und anschließend über die Leitungen transportierte CO_2 z. B. von Nutzern für die Herstellung von synthetischen Kraftstoffen oder anderen Erzeugnissen verwendet werden. Sabotageakte könnten die Kraftstoffproduktion und Wertschöpfungsketten empfindlich stören. Um die Sicherheit der Infrastrukturen zu gewährleisten, sollte bei den Festlegungen auf die öffentliche Preisgabe nicht notwendiger Informationen verzichtet werden.

DVGW-Handlungsempfehlung zur Ausgestaltung eines Registers

Der bestehende EU-Rechtsrahmen[1] sieht die Einführung und die Führung eines Registers ausschließlich für erteilte Speichergenehmigungen und Kohlendioxidspeicherstätten vor. Eine Vorgabe zur Erfassung von Informationen zu Kohlendioxidleitungen besteht laut EU-Recht nicht. DVGW spricht sich daher im Einklang mit dem EU-Rechtsrahmen für eine Herausnahme von CO_2-Leitungen aus dem öffentlichen Register aus. Sollte der Gesetzgeber daran festhalten Kohlendioxidleitungen mit zu erfassen, schlägt der DVGW die folgende Ausgestaltung vor.

Das KSpTG gibt eine Reihe von Angaben vor, die in dem Register einsehbar sein müssen. Gemäß § 6 Absatz 1 KSpTG muss das öffentlich zugängliche Register:

1. Angaben über bestehende und geplante Kohlendioxidleitungen,
2. alle Genehmigungen, Planfeststellungsbeschlüsse und Plangenehmigungen nach dem KSpTG sowie Anträge auf solche Entscheidungen,
3. Angaben über alle stillgelegten Kohlendioxidspeicher sowie alle Kohlendioxidspeicher, bei denen eine Übertragung der Verantwortung nach § 31 stattgefunden hat enthalten.

[1] Vgl. Artikel 25 der Richtlinie 2009/31/EG über die geologische Speicherung von Kohlendioxid.

Zu den drei Punkten können jedoch noch weitere Bestimmungen erlassen werden. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie ist gemäß § 6 Absatz 4 KSpTG ermächtigt durch Rechtsverordnung weitere Details zum Register zu regeln – im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit und mit Zustimmung des Bundesrates. Die weiteren Regelungsmöglichkeiten umfassen die Erstellung und Führung des Registers, die für diesen Zweck erforderliche Erhebung, Verarbeitung und Löschung personenbezogener Daten, die öffentliche Zugänglichkeit des Registers und die jeweils erforderlichen Verfahren. Zum Schutz der Infrastrukturen sollte diese Regelungsmöglichkeit genutzt werden und öffentlich einsehbare Angaben auf ein erforderliches Minimum beschränkt werden.

- **Kohlendioxidleitungen:** öffentlich einsehbare Angaben über bestehende und geplante Kohlendioxidleitungen sollten auf ein Mindestmaß beschränkt werden. Die öffentlich einsehbaren Angaben sollten ausschließlich den Start- und Endpunkt von Kohlendioxidleitungen umfassen. Weitergehende Informationen, z. B. zum Leitungsverlauf, zu Kapazitäten von Leitungen und Informationen zu Anlagen von Netzbetreibern sowie beteiligten CO_2-Emittenten und -Nutzern sollten jedoch kein Bestandteil des öffentlich einsehbaren Teils des Registers sein. In Bezug auf Anlagen von Netzbetreibern gilt es hier vor allem die technischen Einrichtungen des Netzbetriebes zu schützen.
- **Anträge, Genehmigungen, Planfeststellungsbeschlüssen und Plangenehmigungen:** Öffentlich einsehbare Angaben sollten auch hier auf Informationen beschränkt werden, deren Abrufbarkeit CO_2-Infrastrukturen nicht gefährden. Sensible technische und betriebswirtschaftliche Details (Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse) sowie sicherheitsrelevante Details sollten geheim gehalten werden. Informationen zu Anlagen und Leitungen sowie Übersichtspläne und Darstellungen von Anlagen sollten nicht Teil der öffentlich einsehbaren Daten sein.
- **Kohlendioxidspeicher:** Wie bei Kohlendioxidleitungen sollten öffentlich einsehbare Angaben bei Kohlendioxidspeichern auf ein Mindestmaß beschränkt werden. Die unterirdische Ausdehnung und Tiefenlage der Speicher sollte nicht öffentlich einsehbar sein.
- **Personenbezogene Daten:** Die Veröffentlichung von Informationen sollte anonymisiert erfolgen. Personenbezogene Daten sollten ausschließlich für die registerführende Behörde zugänglich sein.
- **Öffentliche Zugänglichkeit:** Die öffentliche Zugänglichkeit sollte sich auf bestimmte Informationen beschränken, deren Verbreitung keine negativen Auswirkungen für die Sicherheit von CO_2-Infrastrukturen bedeuten. Schützenswerte Informationen über CO_2-Infrastrukturen sollten nicht für die Öffentlichkeit einsehbar sein.
- **Einbezug in KritisV:** Der DVGW schlägt vor, bei CO_2-Infrastrukturen die gleichen Maßstäbe anzusetzen wie bei kritischen Dienstleistungen im Sektor Energie nach § 2 BSI-KritisV.